
S 7 V 109/92

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Entschädigungs-/Schwerbehindertenrecht
Abteilung	18
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Heilbehandlungsanspruch Verwaltungsakt mit Dauerwirkung wesentliche Änderung
Leitsätze	Der Heilbehandlungsanspruch nach dem BVG (hier Hörgeräteversorgung) stellt dem Grunde nach einen Verwaltungsakt mit Dauerwirkung dar. Um den Heilbehandlungsanspruch zum Wegfall zu bringen, muß eine wesentliche Änderung in rechtlicher oder medizinischer Hinsicht eingetreten sein.
Normenkette	BVG § 10 Abs 1 S 1 BVG § 10 Abs 1 S 2 VWO zu § 10 Nr 2 SGB X § 48

1. Instanz

Aktenzeichen	S 7 V 109/92
Datum	29.09.1994

2. Instanz

Aktenzeichen	L 18 V 61/96
Datum	18.02.1998

3. Instanz

Datum	-
-------	---

I. Auf die Berufung der Klāgerin werden das Urteil des Sozialgerichts WÄ¼rzburg vom 29.09.1994 und der Bescheid des Beklagten vom 01.07.1992 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 02.11.1992 aufgehoben und der Beklagte verpflichtet, der Klāgerin weiterhin HÄ¼rhilfe im Wege der Heilbehandlung zu gewÄ¼hren.

II. Der Beklagte hat der Klāgerin die auÄ¼ßergerichtlichen Kosten beider

Rechtsz¹/₄ge zu erstatten.
III. Die Revision wird zugelassen

Tatbestand:

Streitig ist, ob der Kl¹/₄gerin f¹/₄r die im Sinne der Verschlimmerung anerkannte Sch¹/₄digungsfolge "Otosklerose beiderseits mit hochgradiger Schwerh¹/₄rigkeit" weiterhin eine H¹/₄rger¹/₄teversorgung nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG) zusteht.

Bei der am 11.12.1928 geborenen Kl¹/₄gerin, die bei der Postbeamtenkrankenkasse, Bezirksstelle N¹/₄rnberg, krankenversichert ist, sind mit Bescheid vom 16.10.1952 als Sch¹/₄digungsfolge mit einer nicht rentenberechtigenden MdE von 20 v.H. anerkannt worden: "Otosklerose beiderseits mit hochgradiger Schwerh¹/₄rigkeit, nicht richtunggebend verschlimmert".

Am 16.01.1980 beantragte die Kl¹/₄gerin erstmals eine H¹/₄rger¹/₄teversorgung bei der Orthop¹/₄dischen Versorgungsstelle W¹/₄rzburg (OVSt). Der HNO-Arzt Dr. â¹/₄ stellte in seinem versorgungs¹/₄ztlichen Gutachten vom 05.03.1980 eine doppelseitige hochgradige an Taubheit grenzende kombinierte ¹/₄berwiegende Schallempfindungsschwerh¹/₄rigkeit beidseits als Endstadium der anerkannten Otosklerose fest und bejahte eine Heilbehandlung mit der Begr¹/₄ndung, der Anteil der Nichtsch¹/₄digungsfolgen lasse sich sachlich nicht von dem als Sch¹/₄digungsfolge anerkannten Anteil trennen. Das Versorgungsamt W¹/₄rzburg (VA) teilte der OVSt auf Anfrage unter dem 12.03.1980 mit, da¹/₄ unter Ber¹/₄cksichtigung dieses Gutachtens ein H¹/₄rger¹/₄t gem. [Â§ 10 Abs. 1 BVG](#) zustehe. Da nach Sachlage anzunehmen sei, da¹/₄ sich die Voraussetzungen zur Gew¹/₄hrung eines H¹/₄rger¹/₄tes mit gr¹/₄ter Wahrscheinlichkeit nicht mehr ¹/₄ndern w¹/₄rden, k¹/₄nnne auf eine weitere (sp¹/₄tere) versorgungsrechtliche W¹/₄rdigung des Falles verzichtet werden.

Am 13.03.1980 bewilligte die OVSt ein H¹/₄rger¹/₄t und lieferte es am 02.04.1980 an die Kl¹/₄gerin aus. Ein f¹/₄rmlicher Bescheid erging an die Kl¹/₄gerin nicht.

In den folgenden Jahren versorgte die OVSt die Kl¹/₄gerin alle zwei Monate mit 16 St¹/₄ck Batterien, bezahlte 1982 f¹/₄r die Instandsetzung des H¹/₄rger¹/₄ts 90,25 DM und ¹/₄bernahm 1983 die Kosten f¹/₄r ein neues Ohrpa¹/₄st¹/₄ck.

Am 25.04.1986 beantragte die Kl¹/₄gerin die Ausstattung mit einem weiteren H¹/₄rger¹/₄t. Die OVSt hielt eine versorgungsrechtliche Entscheidung durch das VA nicht mehr f¹/₄r erforderlich und holte ein Gutachten des HNO-Arztes Dr. â¹/₄ ein. Im Gutachten vom 11.06.1986 stellte dieser wiederum fest, da¹/₄ sich Sch¹/₄digungsfolgen und sch¹/₄digungsfolgenfremde Anteile nicht voneinander trennen lie¹/₄en, so da¹/₄ Heilbehandlung und orthop¹/₄dische Versorgung sowie die Ausstattung mit H¹/₄rger¹/₄ten f¹/₄r das Gesamtleiden zustehe. Die Ersatzbeschaffung habe auch im Hinblick auf die rechtliche Entscheidung des VA vom 12.03.1980 nach [Â§ 10 Abs. 1 Satz 2 BVG](#) zu erfolgen. F¹/₄r das H¹/₄rger¹/₄t m¹/₄asse ein neues secret ear nach Ma¹/₄ angefertigt werden. Das

Batteriekontingent sei das gleiche wie bisher. Es erging ein Auftrag zur Lieferung eines Hörgeräts im Wert von 1.359,90 DM. Die Klägerin bestätigte den Empfang des Hörgeräts am 26.06.1986. 1988 übernahm die OVSt Reparaturkosten für dieses Hörgerät, 1989 Kosten für ein Ohrpäckchen und 1990 wiederum Reparaturkosten für das Hörgerät.

Am 29.05.1992 beantragte die Klägerin erneut die Versorgung mit einem Hörgerät. Der HNO-Arzt Dr. â€¦ vertrat hierzu in einer von dem Beklagten veranlassten Stellungnahme vom 10.06.1992 die Auffassung, der anerkannte Verschlimmerungsanteil sei für den Zustand, der hörprothetische Versorgung erfordere, ohne Einfluss, da die Hörhilfe auch ohne den Verschlimmerungsanteil notwendig sei. Seine gegenüber dem Gutachten des Dr. â€¦ vom 11.06.1986 abweichende Beurteilung beruhe auf der "Änderung zu Â§ 10/2" BVG.

Daraufhin lehnte die OVSt mit Bescheid vom 01.07.1992 eine Versorgung mit einer Hörhilfe mit der Begründung ab, die Voraussetzungen des [Â§ 10 BVG](#) lägen nicht vor. Für die Hörgeräteversorgung sei deshalb die Krankenkasse zuständig. Den Widerspruch der Klägerin wies der Beklagte u.a. mit der Begründung zurück, die gegenüber Juni 1986 andere Beurteilung beruhe auf der Konkretisierung des [Â§ 10 Abs. 1 Satz 2 BVG](#) durch die Verwaltungsvorschrift Nr. 2 zu [Â§ 10 BVG](#) (Widerspruchsbescheid vom 02.11.1992).

Im anschließenden Klageverfahren hat das Sozialgericht Würzburg (SG) den HNO-Arzt Dr. â€¦ gehört (Gutachten vom 15.09.1993 / 02.04.1994). Dieser hat den überwiegenden Anteil der Schwerhörigkeit für schädigungsfremd und eine Hörgeräteversorgung auch ohne den schädigungsbedingten Anteil für erforderlich gehalten. Das SG hat die Postbeamtenkrankenkasse Nürnberg einfach beigeladen und die Klage mit Urteil vom 29.09.1994 abgewiesen. Es hat sich auf das Gutachten von Dr. â€¦ gestützt und ausgeführt, die Entscheidung über die jeweilige Versorgung mit dem Hilfsmittel "Hörgerät" sei auf Antrag jeweils neu zu treffen. Einen Automatismus gebe es nicht.

Gegen dieses Urteil hat die Klägerin Berufung eingelegt und zur Begründung vorgetragen, ihr behandelnder HNO-Arzt Dr. â€¦ halte eine Hörhilfe wegen der Schädigungsfolgen für erforderlich. Die anerkannten Schädigungsfolgen seien zumindest gleichwertige Mitursache für die Notwendigkeit der Versorgung mit einem Hörgerät. Auch stelle sich die Frage, ob nicht ein Vertrauensschutz auf die weitere Bewilligung von Hörhilfen bestehe.

Der vom Senat gehörte Prof. Dr. â€¦, Würzburg (Gutachten vom 23.04.1997 und 07.10.1997) hat die bei der Klägerin an Taubheit grenzende Schwerhörigkeit auf eine schädigungsfremde Otosklerose zurückgeführt und die Hörgeräteversorgung auch ohne den als Schädigungsfolge anerkannten Verschlimmerungsanteil in gleichem Umfang für erforderlich gehalten.

Die Klägerin beantragt,

den Beklagten unter Aufhebung des Urteils des Sozialgerichts Würzburg vom

29.09.1994 und des Bescheides vom 01.07.1992 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 02.11.1992 zu verpflichten, der KlÄgerin eine HÄrhilfe gem. [Ä 10 BVG](#) zu bewilligen.

Der Beklagte beantragt,

die Berufung der KlÄgerin gegen das Urteil des Sozialgerichts WÄrzburg vom 29.09.1994 zurÄckzuweisen und die Revision zuzulassen.

Die Beigeladene stellt keinen Antrag.

ErgÄnzend wird auf die beigezogene BeschÄdigtenakte, die orthopÄdische Beiakte und die Schwerbehindertenakte des Beklagten, die Archivakten des Sozialgerichts WÄrzburg KB 9733/52 und S 4 Ar 68/80, die Archivakte des Bayer. Landessozialgerichts L 5 Ar 65/81 und die Gerichtsakten der ersten und zweiten Instanz Bezug genommen.

EntscheidungsgrÄnde:

Die Berufung der KlÄgerin ist zulÄssig ([ÄÄ 143, 151](#) Sozialgerichtsgesetz) und begrÄndet.

Der KlÄgerin steht Heilbehandlung nach dem BVG wegen der im Sinne der Verschlimmerung anerkannten HÄrstÄrung auch weiterhin zu. Der Beklagte hÄtte eine Neufeststellung Äber den Heilbehandlungsanspruch der KlÄgerin treffen mÄssen und konnte nicht einfach Äber den Antrag der KlÄgerin nach den maÄgeblichen Vorschriften der [Ä 10 ff BVG](#) entscheiden (vgl. BSGE 25, 260). Aber auch eine Entscheidung im Wege der Neufeststellung hÄtte den Heilbehandlungsanspruch der KlÄgerin nicht zum Wegfall gebracht, da eine wesentliche Änderung in den VerhÄltnissen des Heilbehandlungsanspruches weder in rechtlicher noch in medizinischer Hinsicht eingetreten ist.

Die Versorgung umfaÄt Heilbehandlung ([Ä 9 Nr. 1 BVG](#)). Heilbehandlung wird gem. [Ä 10 Abs. 1 Satz 1 BVG](#) BeschÄdigten fÄr GesundheitsstÄrungen, die als Folge einer SchÄdigung anerkannt oder durch eine anerkannte SchÄdigungsfolge verursacht worden sind, gewÄhrt, um die GesundheitsstÄrungen oder die durch sie bewirkte BeeintrÄchtigung der Berufs- oder ErwerbsfÄhigkeit zu beseitigen oder zu bessern, eine Zunahme des Leidens zu verhÄten, Ä! kÄrperliche Beschwerden zu beheben, die Folgen der SchÄdigung zu erleichtern oder um die BeschÄdigten mÄglichst auf Dauer, in Arbeit, Beruf und Gesellschaft einzugliedern. Ist eine GesundheitsstÄrung nur im Sinne der Verschlimmerung als Folge einer SchÄdigung anerkannt, wird abweichend von Satz 1 Heilbehandlung fÄr die gesamte GesundheitsstÄrung gewÄhrt, es sei denn, daÄ die als Folge einer SchÄdigung anerkannte GesundheitsstÄrung auf den Zustand, der Heilbehandlung erfordert, ohne EinfluÄ ist ([Ä 10 Abs. 1 Satz 2 BVG](#)). Die Heilbehandlung umfaÄt Versorgung mit Hilfsmitteln ([Ä 11 Abs. 1 Nr. 8 BVG](#)). Art, Umfang und besondere Voraussetzungen der Versorgung mit Hilfsmitteln sind in der Verordnung Äber die Versorgung mit Hilfsmitteln und Äber die Ersatzleistungen

nach dem BVG (Orthopädieverordnung – OrthV) näher bestimmt ([Â§ 24 a BVG](#)). Danach werden HÄrgerÄrte als HÄrhilfe geliefert ([Â§Â§ 16 Nr. 1](#) und 17 Abs. 1 OrthV). Nach den Richtlinien fÄr die Verordnung von HÄrhilfen im Bereich des sozialen Entschädigungsrechts (Rundschreiben des BMA vom 19.06.1987 VI a 7 – 56017 vgl. Wilke/Fehl, Soziales Entschädigungsrecht, Kommentar, 7. Aufl., [Â§ 13 BVG](#) RdNr. 55) hat der erstmaligen GewÄhrung einer HÄrhilfe sowie jeder Ersatzbeschaffung eine HNO-Ärztliche Untersuchung voranzugehen. Dabei ist zu klären, ob bei Beschädigten die anerkannten Schädigungsfolgen von ursächlicher Bedeutung fÄr die Notwendigkeit der HÄrhilfe sind. Nach [Â§ 18 a Abs. 6 Satz 1 BVG](#) werden die Leistungen nach den Â§ 10 – 24 a BVG bis zu dem Tag gewÄhrt, an dem ihre Voraussetzungen entfallen.

Soweit in den tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnissen, die beim Erlaß eines Verwaltungsaktes mit Dauerwirkung vorgelegen haben, eine wesentliche Änderung eintritt, ist der Verwaltungsakt mit Wirkung fÄr die Zukunft aufzuheben ([Â§ 48 Abs. 1 Satz 1 SGB X](#)). Die Änderung nach Erlaß des Verwaltungsaktes kann im tatsächlichen oder rechtlichen Bereich liegen (Schroeder-Printzen/Wiesner, SGB X, 3. Auflage, Â§ 48 RdNr. 6). Voraussetzung fÄr die Feststellung, ob eine Änderung vorliegt, ist ein Vergleich zwischen den Verhältnissen im Zeitpunkt des Erlasses der bindend gewordenen bescheidmÄßigen Feststellung der Leistung und dem Zustand im Zeitpunkt der Neufeststellung (aaO Â§ 48 RdNr. 7).

Der Beklagte hat Äber den Heilbehandlungsanspruch der KlÄgerin 1980 durch Verwaltungsakt entschieden. Diesem Verwaltungsakt kommt Dauerwirkung zu. Der Beklagte hat anläßlich des Erstantrags auf Ausstattung mit einem HÄrgerÄrt vom 16.01.1980 eine HNO-Ärztliche Begutachtung veranlaßt, in der die medizinisch-kausalen Voraussetzungen fÄr eine HÄrgerÄrteversorgung bejaht wurden. Das VA hat in der AktenverfÄgung vom 12.03.1980 die versorgungsrechtlichen Voraussetzungen fÄr die GewÄhrung von Heilbehandlung bejaht. Die OVSt hat daraufhin die KlÄgerin am 02.04.1980 mit einem HÄrgerÄrt versorgt. Darin ist eine Entscheidung Äber den Heilbehandlungsanspruch der KlÄgerin durch Verwaltungsakt zu sehen. Der KlÄgerin wurde Heilbehandlung gem. [Â§ 10 Abs. 1 Satz 2 BVG](#) dem Grunde nach zugestanden. Zwar erging dieser Verwaltungsakt weder schriftlich noch mÄndlich, sondern "in anderer Weise" ([Â§ 33 Abs. 2 SGB X](#)) durch Realakt oder konkludentes Handeln. Diese Form des Erlasses eines Verwaltungsakts genÄgt aber den gesetzlichen Anforderungen (vgl. Schroeder-Printzen aaO Â§ 33 RdNr. 9 mit Verweisung auf BSG-Rechtsprechung). Dieser Entscheidung Äber den Grundanspruch auf Heilbehandlung kommt Dauerwirkung zu. Denn ihr Regelungsgehalt erschÄpft sich nicht in einem einmaligen Bewilligungsvorgang, wie die mehrfachen Reparaturen und Ersatzbeschaffungen nach der erstmaligen Bewilligung zeigen. Die GewÄhrung von Heilbehandlung war zukunftsorientiert, die rechtliche Wirkung erstreckte sich Äber die einmalige Gestaltung der Rechtslage hinaus auf Dauer (vgl. Schroeder-Printzen/Wiesner aaO Â§ 48 RdNr. 3). Der Beklagte hat die Voraussetzungen fÄr den Heilbehandlungsanspruch nach versorgungsÄrztlicher ÄberprÄfung auch bei der Ersatzbeschaffung 1986 unter Berufung auf die fortbestehenden Verhältnisse von 1980 fÄr gegeben erachtet.

Erst anschließend der zweiten Ersatzbeschaffung hat der Beklagte den Anspruch auf Heilbehandlung verneint, ohne jedoch eine wesentliche Änderung der Verhältnisse nachzuweisen.

Eine wesentliche Änderung der Verhältnisse in rechtlicher Hinsicht liegt nicht vor. Der Beklagte hat sich zur Begründung der Änderung seiner Beurteilung auf eine " Konkretisierung " einer Verwaltungsvorschrift (VV) berufen. Die Neufassung der VV Nr. 2 zu [Â§ 10 BVG](#) im Jahr 1986 stellt keine wesentliche Änderung im rechtlichen Bereich dar.

Die im Jahr 1980 geltende VV Nr. 2 zu [Â§ 10 BVG](#) (Allgemeine VV zum BVG vom 26.06.1969 BAnz Nr. 119 vom 04.07.1969) hatte folgenden Wortlaut: "Der anerkannte Verschlimmerungsanteil $\frac{1}{4}$ bt einen Einfluss auf den behandlungsbedürftigen Zustand aus (Â§ 10 Abs. 1 Satz 2), wenn er wenigstens eine, wenn auch nicht wesentliche Bedingung für die Behandlungsbedürftigkeit des Gesamtleidens ist."

Diese VV wurde unter dem 27.08.1986 geändert (BAnz Nr. 161 vom 02.09.1986). Der bisherigen VV zu Â§ 10 Nr. 2 wurde ein Halbsatz angefügt: " $\frac{1}{4}$; der Verschlimmerungsanteil ist dann nicht Bedingung für die Behandlungsbedürftigkeit, wenn auch ohne ihn der jeweilige Behandlungsbedarf in gleichem Umfang bestehen würde".

Die Neufassungen von Verwaltungsanordnungen ohne Rechtssatzcharakter sind in der Regel Ausdruck einer geläuterten Rechtsauffassung, mit der zum Ausdruck gebracht wird, daß richtigerweise schon früher so hätte entschieden werden müssen. In diesen Fällen sind Verwaltungsakte, die sich trotz zwischenzeitlich geänderter Auffassung an überholten Verwaltungsanordnungen ausrichten, wegen anfänglicher Unrichtigkeit nach [Â§ 44, 45 SGB X](#) aufzuheben (aaO Â§ 48 Rdnr. 6). So ist es hier. Die VV zu [Â§ 10 Nr. 2 BVG](#) hat sich in der Zeit zwischen der Erstgewährung von Heilbehandlung und dem angefochtenen Bescheid nicht entscheidend geändert. Die erfolgte Änderung ist nicht wie eine Änderung der rechtlichen Verhältnisse zu beurteilen. Die Änderung erfolgte nur, um $\frac{1}{4}$ wie der Beklagte richtig erkannt hat $\frac{1}{4}$ die schon bislang bestehende Rechtslage zu konkretisieren. Eine solche Ergänzung von Verwaltungsvorschriften ist nicht vergleichbar mit der Änderung von Anhaltspunkten (AHP) nach dem Schwerbehindertengesetz (SchwbG), die wie Änderungen der rechtlichen Verhältnisse iSd [Â§ 48 SGB X](#) wirken (BSG SozR 3 3870 Â§ 3 Nr. 5). Der VV Nr. 2 zu [Â§ 10 BVG](#) kommt keine rechtsnormähnliche Qualität zu, wie sie vom BSG den AHP nach dem SchwbG zuerkannt worden ist. Bei den AHP handelt es sich um ein geschlossenes Beurteilungsgefüge, auf das auch die Gerichte angewiesen sind (BSG aaO). Damit kann die VV Nr. 2 zu [Â§ 10 BVG](#) nicht verglichen werden. Hinzu kommt, daß die VV nicht inhaltlich geändert, sondern $\frac{1}{4}$ wie der Beklagte zu Recht erkannt hat $\frac{1}{4}$ lediglich konkretisiert worden ist. Die Neufassung der VV hat nur die Rechtsanwendung (Subsumtion) verdeutlicht. Der Beklagte hat sich bei der Anwendung der VV von 1969 auch nicht nach einem veröffentlichten, aber fehlerhaften Maßstab gerichtet. Vorliegend haben sich nämlich nicht nachträglich Tatsachen geändert, die nach einem veröffentlichten fehlerhaften

Maßstab wesentlich sind und auf die der Bewilligungsbescheid zu Unrecht gestützt worden ist (vgl. hierzu BSG SozR 3 1300 Â§ 48 Nr. 60).

Auch in medizinischer Hinsicht ist eine wesentliche Änderung der Verhältnisse nicht eingetreten. Zwar ist nach den Feststellungen des Dr. â€¦ (ergänzende Stellungnahme vom 02.04.1994) und des Prof. Dr. â€¦ (Gutachten vom 07.10.1997) eine Hörgeräteversorgung beiderseits auch ohne den als Schädigungsfolge anerkannten Verschlechterungsanteil in gleichem Umfang erforderlich, so daß eine Hörgeräteversorgung schon bei der ersten Antragstellung im Jahre 1980 nicht zustand. Bei der Klägerin bestand aber nach den Feststellungen des HNO-Arztes Dr. â€¦ vom 05.03.1980 bereits 1980 eine hochgradige an Taubheit grenzende kombinierte, überwiegende Schallempfindungsschwerhörigkeit beidseits als Endstadium der (anerkannten) Otosklerose. An diesem Zustand hat sich nach den übereinstimmenden Feststellungen der gehörten Sachverständigen nichts geändert. Eine Aufhebung des Anspruches auf Heilbehandlung könnte daher nur im Wege des [Â§ 45 SGB X](#) erfolgen. Die dort niedergelegten Fristen sind jedoch abgelaufen.

Nach alledem besteht der Anspruch der Klägerin auf eine Hörgeräteversorgung zu Recht.

Die Kostenentscheidung beruht auf [Â§Â§ 183, 193 SGG](#).

Der Senat hat die Revision zugelassen, weil er der Rechtsfrage, ob der Heilbehandlungsanspruch nach dem BVG (hier Hörgeräteversorgung) dem Grunde nach einen Verwaltungsakt mit Dauerwirkung darstellt, grundsätzliche Bedeutung zumißt.

Erstellt am: 10.03.2004

Zuletzt verändert am: 22.12.2024